

ERLÄUTERUNGSBERICHT

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hennstedt

1. Allgemeines

Die Gemeinde Hennstedt verfügt über einen Flächennutzungsplan, den der Herr Innenminister des Landes Schleswig-Holstein am 01.10.1972 genehmigt hat. Zwischenzeitlich sind eine Reihe von Teilflächen der städtebaulichen Entwicklung durch die 1. und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes angepaßt worden.

Der Flächennutzungsplan trägt den wirtschaftlichen, verkehrlichen, kulturellen und verwaltungsmäßigen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der bisher bekannten Zielsetzung für die weitere ortsplanerische und bauliche Entwicklung Rechnung.

2. Städtebauliche Entwicklung und Planungsziele der Gemeinde

Eine weitere Änderung des Flächennutzungsplanes ist nunmehr erforderlich geworden, um auch weiterhin der städtebaulichen Entwicklung vorbereitend Rechnung zu tragen.

Nach dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde wird die Fläche des Teiländerungsbereiches I einschl. der bebauten Flächen an der Landesstraße 149 (L 149) weitgehend als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Ein Teilbereich wird durch die Trasse der seinerzeit geplanten südwestlichen Umgehungsstraße von Hennstedt durchzogen. Nach Fertigstellung der Westküstenautobahn (A 23) ist eine Entlastung der innerörtlichen Straßen, insbesondere der L 149, eingetreten. Die geplante Umgehungsstraße ist nicht mehr vorgesehen.

Die Gemeinde beabsichtigt nunmehr, südwestlich der L 149 und nördlich des Birkenweges zur Deckung des vorhandenen Wohnbedarfs einen Bebauungsplan aufzustellen. Um die planungsrechtlichen Zielvorstellungen der Gemeinde zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu realisieren, wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich erforderlich. Der Änderungsbereich I wird zur Durchführung des Bebauungsplanes entsprechend als

Wohnbaufläche (W)

ausgewiesen. Die unmittelbar an die L 145 angrenzende bebaute Fläche wird zusätzlich entsprechend der vorhandenen Bebauung als

gemischte Baufläche (M)

ausgewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 3 sieht für diesen Bereich ein allgemeines Wohngebiet vor. Bei der verbindlichen Bauleitplanung wird weiterhin eine eingeschossige offene Bauweise vorgesehen. Der "Einfamilienhauscharakter" in der näheren Umgebung soll auch weiterhin erhalten und weiterentwickelt werden.

...

Eine Verdichtung der Bebauung durch eine "Reihenhausbebauung" wird nicht vorgesehen. Die Planung wird so angelegt, daß eine weitere bauliche Entwicklung nach Süden zur Kreisstraße 50 ermöglicht werden kann.

Die Größe des Bebauungsplangebietes ist erforderlich geworden, um den vorhandenen Bedarf an Wohnbaugrundstücken für ca. 4 Jahre bis zum Jahre 1999 zu decken und um eine wirtschaftliche Lösung der Erschließungsmaßnahmen und eine vertretbare städtebauliche Gesamtgestaltung mit der übrigen Ortslage von Hennstedt zu erreichen.

Die gesamte Wohnbaufläche ist von der Gemeinde zum Zwecke der Baulanderschließung erworben worden.

Bei der Ausweisung der Bauflächen sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere auch für die künftige Wohnbevölkerung berücksichtigt worden. In dem künftigen Baugebiet des Bebauungsplanes Nr. 9 werden keine wesentlichen unzumutbaren Immissionen durch Verkehr, Landwirtschaft oder durch Gewerbebetriebe erwartet. Landwirtschaftliche Betriebe mit Intensivtierhaltungen und emissionsträchtige Gewerbebetriebe liegen nicht im Einwirkungsbereich des künftigen Wohngebietes.

Die Bauflächen grenzen unmittelbar an die L 149. Nach einer Berechnung der Beurteilungpegel nach der DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau - werden die zulässigen Orientierungswerte geringfügig überschritten (s. Anlage zum vorliegenden Erläuterungsbericht). Wesentliche Beeinträchtigungen werden dadurch nicht erwartet. Schallschutzmaßnahmen werden nicht für erforderlich gehalten.

Die Realisierung des künftigen Bebauungsplangebietes stellt für die unbebaute Fläche nach dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) von Schleswig-Holstein einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nach dem LNatSchG sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung in Landschaftsplänen und ggf. auch durch einen Grünordnungsplan darzustellen. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung hat die Gemeinde den Beschluß zur Aufstellung eines Landschaftsplanes gefaßt und gleichzeitig einen Grünordnungsplan aufgestellt.

Nach dem Grünordnungsplan wird im Bereich der Wohnbaufläche die Vegetation geprägt durch einen Trockenrasenstandort, der sekundär nach Rodung der hier vorher befindlichen Weihnachtsbaumkultur entstanden ist. Die Fläche stellt eine geschützte Fläche nach § 15 a LNatSchG dar. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ist aufgrund des beabsichtigten Eingriffs eine Ausnahmege-
nehmigung nach § 15 a LNatSchG von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen erteilt worden. Die erforderlichen Ersatzflächen werden im Planänderungsbereich 2 und 3 dargestellt.

Darüber hinaus werden zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Bebauungsplan selbst durch Versiegelung, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Bodenhaushaltes vorbereitet. Eingriffsminimierungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes in Verbindung mit der Aufstellung des Grünordnungsplanes zum geplanten Bebauungsplan ermittelt worden. Die Ausgleichsmaßnahmen Eingriffe werden weitgehend im Bebauungsplan kompensiert. Da jedoch der Ausgleich nicht vollständig im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. im räumlichen Zusammenhang erfolgen kann, stellt die Gemeinde eine Fläche auf freiwilliger Basis außerhalb des Bebauungsplangebietes für Naturschutzzwecke zur Verfügung. Die Fläche liegt im räumlichen Zusammenhang mit der Ersatzfläche nach § 15 a LNatSchG (s. Grünordnungsplan). Die vorgenannten Flächen einschl. der vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen stellen keine Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 8 a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar.

Zur Sicherung der Flächen für den Naturschutz werden sie bei der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes als

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

ausgewiesen (s. Planänderungsbereiche II und III).

Das künftige Baugebiet wird über den angrenzenden Birkenweg mit Anbindung an die L 149 und an die übrige Ortslage erschlossen.

Die Versorgung wird durch Anbindung des Baugebietes an die vorhandenen Versorgungsanlagen gesichert.

Das Schmutzwasser wird mit Rücksicht auf die Reinhaltung der Gewässer der gemeindlichen Kläranlage zugeführt.

Der Teiländerungsbereich I, die Wohnbaufläche am Birkenweg, überdeckt die früher geplante Umgehungsstraße im Zuge der L 149. Die Umgehungsstraße ist seit längerer Zeit nicht mehr vorgesehen, weil die Ortsdurchfahrt ausgebaut worden ist. Die Gemeinde beabsichtigt, im Rahmen einer weiteren Änderung des Flächennutzungsplanes, die mit einer Neufassung verbunden ist, den Fortfall der gesamten Umgehungsstraße in der Ausweisung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen. Konflikte mit der Straßenbauplanung sind nicht zu erwarten.

Hennstedt, den 27. 12. 1995



Gemeinde Hennstedt
- Bürgermeister -

Die umseitige vom Bürgermeister der Gemeinde Hennstedt vorgenommene Korrektur in Zeile 7 ("Eingriffe" anstelle von "Ausgleichsmaßnahmen") wird hiermit beglaubigt.

Hennstedt, 06.06.1996

Amt Kirchspielslandgemeinde
Hennstedt

- Der Amtsvorsteher -

1. G. Müller



Anlage zum Erläuterungsbericht zur 3. Änderung des Flächen-
nutzungsplanes der Gemeinde Hennstedt

Ermittlung der Beurteilungspegel nach DIN 18005 - Schall-
schutz im Städtebau -

1. Allgemeines

Die bei der Berechnung verwendeten Zahlen über die durch-
schnittlichen täglichen Verkehrsmengen des Jahres (DTV)
entstammen der "Verkehrsmengenkarte 90".

Da keine genauen Zählungen auf der L 149 am nördlichen
Ortsausgang von Hennstedt vorliegen, sind die Zählungen
nördlich von Hennstedt von der Einmündung in die B 5
einschl. der Verkehrsmengen auf der abzweigenden L 302
mit einem weiteren geringen Zuschlag zugrundegelegt wor-
den.

$$DTV = 2500 \text{ Fz}$$

Der Straßenbelag in dem Streckenabschnitt der L 149 be-
steht aus Asphaltbeton.

Die max. Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h.

2. Ermittlung der Beurteilungspegels

2.1 in 35 m Abstand unter Berücksichtigung der vorhandenen
Bebauung an der L 149 im Bereich der Wohnbaufläche

$$M_t = 0,06 \times DTV$$

$$M_n = 0,008 \times DTV$$

$$P_t = 20 \%$$

$$P_n = 10 \%$$

$$M_t = 0,06 \times 2.500 = 150 \text{ Fz/h}$$

$$M_n = 0,008 \times 2.500 = 20 \text{ Fz/h}$$

$$L_{t35} = 63 - 0,5 - 3,5 + 0 - 2 + 0 = 57 \text{ dB}_{(A)}$$

$$L_{n35} = 53 - 0,5 - 4 + 0 - 2 + 0 = 46,5 \text{ dB}_{(A)}$$

...

Pegelminderung durch Bewuchs

$$\Delta L_G = 0,1 \times D \times S_G$$

$$\Delta L_G = 0,1 \times 0,25 \times 35 = \underline{1 \text{ dB}}_{(A)}$$

$$\text{Beurteilungspegel tags} = \underline{57 - 1 = 56 \text{ dB}}_{(A)} > 55 \text{ zul.}$$

$$\text{nachts} = \underline{46,5 - 1 = 45,5 \text{ dB}}_{(A)} > 45 \text{ zul.}$$

2.2 in 15 m Abstand im Bereich der gemischte Baufläche

$$L_{t15} = 63 - 0,5 - 3,5 + 0 + 2 + 0 = 61 \text{ dB}_{(A)} > 60$$

$$L_{n15} = 53 - 0,5 - 4 + 0 + 2 + 0 = 50,5 \text{ dB}_{(A)} > 50$$

3. Beurteilung

Die Orientierungswerte für Verkehrslärm nach dem Beiblatt 1 - Schallschutz im Städtebau -, Teil 1 werden für Wohn- und Mischgebiete überschritten. Bei der verbindlichen Bauleitplanung werden Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Beglaubigter Auszug

aus dem Informationsdienst für das Amt Kirchspielslandgemeinde
Hennstedt

Nr.: 12 119 96 vom 22. 03. 19 96

Bekanntmachung des Amtes Kirchspielslandgemeinde Hennstedt

Betr.: Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hennstedt

Die von der Gemeindevertretung Hennstedt in der Sitzung vom 13.11.1995 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hennstedt für folgende Teiländerungsbereiche

1.: Wohnbauflächen - nördlich des Birkenweges und Mischbaufläche - beidseitig des Birkenweges an der südwestlichen Seite des Klever Weges bis zur Einmündung der Straße „Am Mühlenberg“.

2. und 3.: Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, beidseitig des Kummerfeldweges ca. 450 m nordöstlich der bebauten Ortslage,

wurde mit Erlaß des Innenministers vom 8.2.1996,

Aktenzeichen: IV810a-512.111-51.49 (3. Änd.)

nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht dazu in der Amtsverwaltung Hennstedt in Hennstedt, Kirchspielsschreiber-Schmidt-Str. 1, Zimmer 10, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
Hennstedt, den 11. März 1996

für die Gemeinde Hennstedt

Amt Kirchspielslandgemeinde Hennstedt

Der Amtsvorsteher

im Auftrage

Trettin

Veröffentlicht durch Abdruck im Informationsdienst für das Amt Kirchspielslandgemeinde Hennstedt am 22.3.1996.

Der vorstehende Auszug aus dem Informationsdienst für das Amt Kirchspielslandgemeinde Hennstedt, dem amtlichen Bekanntmachungsblatt für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden, wird hiermit beglaubigt.

Hennstedt, 22. 03. 19 96

Der Amtsvorsteher

i. A.:

Stempfen

